



Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Straßenbauer/-in¹**

Hinweis: Zu der Festlegung der Berufsbildpositionen für den Referenzberuf **Straßenbauer/-in** gehört auch das Formular für den 2-jährigen Beruf **Tiefbaufacharbeiter/-in, Schwerpunkt Straßenbauarbeiten**.

Bitte füllen Sie dieses auch aus und reichen es ebenfalls mit Ihrem Antrag ein.

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

1. BBP 1: Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 68 Nr. 5)

- ☐ a) Maßnahmen zur Sicherstellung des Arbeitsablaufes ergreifen
- ☐ b) Arbeitsabläufe und Arbeitszusammenhänge erkennen, Möglichkeiten für Verbesserungen vorschlagen und nutzen
- ☐ c) mit den am Bau Beteiligten Abstimmungen treffen, bei Leistungsstörungen Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen
- ☐ d) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen

2. BBP 2: Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 68 Nr. 6)

Einrichten:

- ☐ a) Verkehrswege beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen
- ☐ b) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten

Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle:

- ☐ c) Sicherungsmaßnahmen bei Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten ergreifen
- ☐ d) Lagerung von Gefahrstoffen sicherstellen

Geräte und Maschinen:

- ☐ e) Geräte und Maschinen für den Arbeitsablauf auswählen, anfordern, transportieren, lagern und für den Einsatz vorbereiten

Räumen:

- ☐ f) geräumte Baustelle übergeben

¹ Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399) geändert worden ist

3. BBP 3: Herstellen von Baukörpern aus Steinen (§ 68 Nr. 7)

- ☐ a) Natursteinmauerwerk herstellen

4. BBP 4: Herstellen der Entwässerung von Verkehrsflächen (§ 68 Nr. 8)

- ☐ a) offene und geschlossene Entwässerung und Anschlüsse herstellen
- ☐ b) Durchbrüche und Bohrungen mit Hilfe von Abstützungen und Unterfangungen herstellen und schließen
- ☐ c) Bauwerke nach unterschiedlichen Abdichtungsverfahren gegen Bodenfeuchtigkeit und Wasser abdichten

5. BBP 5: Herstellen der Unterlage für Decken und Beläge (§ 68 Nr. 9)

- ☐ a) Fertigteile höhen- und fluchtgerecht einbauen

6. BBP 6: Herstellen von Pflasterdecken und Plattenbelägen (§ 68 Nr. 10)

- ☐ a) Pflasterdecken und Plattenbeläge in Mustern für Bögen und bei Neigungswechsel herstellen
- ☐ b) Pflaster und Platten an Kanten und Abschlüssen zuarbeiten sowie an Einbauten und Aussparungen verlegen
- ☐ c) Platten in unterschiedlichen Größen aus künstlichen und natürlichen Materialien verlegen
- ☐ d) Pflasterdecken und Plattenbeläge mit verschiedenen Materialien verfugen
- ☐ e) Pflasterdecken und Plattenbeläge nach Aufgrabungen unter Berücksichtigung der angrenzenden Beläge wiederherstellen

7. BBP 7: Herstellen von Asphaltdecken (§ 68 Nr. 11)

- ☐ a) Fugen ausbilden und schließen
- ☐ b) Oberflächenschutzschichten nach unterschiedlichen Verfahren herstellen
- ☐ c) Decken auf Schäden prüfen und zur Instandsetzung vorbereiten
- ☐ d) Deckschichten nach Aufgrabungen wiederherstellen

8. BBP 8: Herstellen von Decken aus Beton (§ 68 Nr. 12)

- ☐ a) Schalung höhen- und fluchtgerecht setzen, Unterlage vorbereiten
- ☐ b) Fugen festlegen und ausbilden
- ☐ c) Frischbetonprüfung durchführen
- ☐ d) Frischbetondecke mit Rüttler verdichten und mit Abziehbohlen abziehen, nachbehandeln und schützen
- ☐ e) Fugen herstellen und Vergussmasse einbringen
- ☐ f) Decken auf Schäden prüfen und zur Instandsetzung vorbereiten



9. BBP 9: Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen (§ 68 Nr. 13)

- ☐ a) qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsauftrages durchführen, Arbeitsergebnisse feststellen und dokumentieren
- ☐ b) Aufmaß anfertigen, Leistung berechnen

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 68 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 68 Nr. 4)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in